



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

**Per Zustellurkunde**



Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0  
Fax +49 30 18 272-2161

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und  
Kabinettsachen, IFG,  
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 15. Mai 2021  
Geschäftszeichen: 30003#00010#0004  
Berlin, 15. Juli 2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag vom 15. Mai 2021, welcher über das Webportal  
fragdenstaat.de unter der Referenz #220459 per E-Mail eingegangen ist,  
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihrem Antrag wird stattgeben.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit E-Mail vom 15. Mai 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

*(...), bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- - Auflistung, welche Formate der internen Kommunikation in Ihrem Haus von wem genutzt werden (z.B. Mitarbeiterbrief des Ministers an die Mitarbeiter\*innen)
- - Richtlinien, Weisungen, Verfügungen über die Formate der internen Kommunikation (z.B. Mitarbeiterbriefe, Intranetbeiträge, Blackboard, Rundschreiben, ...) und Auswertung der Reichweite der jeweiligen Formate (z.B. in Form von Leitungsvorlagen oder interne Statistiken)



## II.

1. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) verfügt nicht über eine „Auflistung“ der benutzten Kommunikationsformate.

Ihrem Informationsbegehren möchten wir trotzdem mit einer einfachen Auskunft wie folgt nachkommen:

Im BPA werden seit Gründung unterschiedliche Formate zur Information der Beschäftigten genutzt. Diese passen sich den technologischen Entwicklungen an. Das Format orientiert sich dabei am Kreise derer, die erreicht und welche Art von Informationen vermittelt werden sollen. Die interne Kommunikation erfolgt hauptsächlich über E-Mail, Intranet, Hausmitteilungen, Videokonferenzen, Telefon und außerhalb der Pandemiezeit durch persönliche Besprechungen. Es gibt jedoch keine festen Vorgaben in Form von Richtlinien oder Weisungen bei der Wahl des Kommunikationsmittels. Des Weiteren erfolgt keine Form der Reichweitemauswertung oder anderer Statistikerhebungen bezüglich der internen Kommunikation.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [posteingang@bpa.bund.de](mailto:posteingang@bpa.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de-mail.de)



Seite 3 von 3

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

